



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Halbzeitbericht Nordrhein-Westfalen-Programm 1975

Nordrhein-Westfalen / Landesregierung

Düsseldorf, 1973

Regierung und Verwaltung

urn:nbn:de:hbz:466:1-11165

9. REGIERUNG UND VERWALTUNG

schutz im Städtebau herausgeben. Bisher fehlen ausreichende rechtliche Möglichkeiten, die entstehenden Kosten den Verursachern anzulasten. Die Landesregierung setzt sich für die Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen ein. Sie hat dem Technischen Überwachungsverein Rheinland e. V. in Bonn den Auftrag für eine Erhebung über Lärmquellen und Lärmverteilung erteilt. Die Ergebnisse werden noch in diesem Jahr vorliegen. Schon jetzt läßt sich sagen, daß wahrscheinlich diese Ergebnisse generalisiert werden können und die im NWP 75 vorgesehenen weiteren Untersuchungen sich erübrigen.



8.4 Verminderung des Lärms Wichtigste Maßnahmen:

- Schallschutz durch bauliche und verkehrsregelnde Maßnahmen;
- Mindestflughöhen und Nachtflugverbote;
- Beschränkungen in der baulichen Nutzung der Umgebung von Flughäfen;
- schallschutztechnisch günstige Planung von Industrie- und Gewerbebetrieben;
- mehr technische Einzelmaßnahmen der Gewerbeaufsicht gegenüber Industrie- und Gewerbelärm;
- Ermittlungen der Gesetzmäßigkeiten der Geräuschenstehung und -ausbreitung und deren Berücksichtigung bei Planungen.

Landesmittel	
NWP 75	6,5 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	5,0 Mio. DM



Regierung und Verwaltung dienen der Bevölkerung und der Wirtschaft. Organisation und Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung sowie die Form des staatlichen Aufbaues bestimmen die Güte ihrer Leistungen. Die vorhandenen kommunalen und staatlichen Verwaltungseinheiten werden nach den tiefgreifenden Veränderungen in fast allen Lebensbereichen ihrer gewandelten Aufgabenstellung vielfach nicht mehr gerecht.

9.1 Gebietsreform

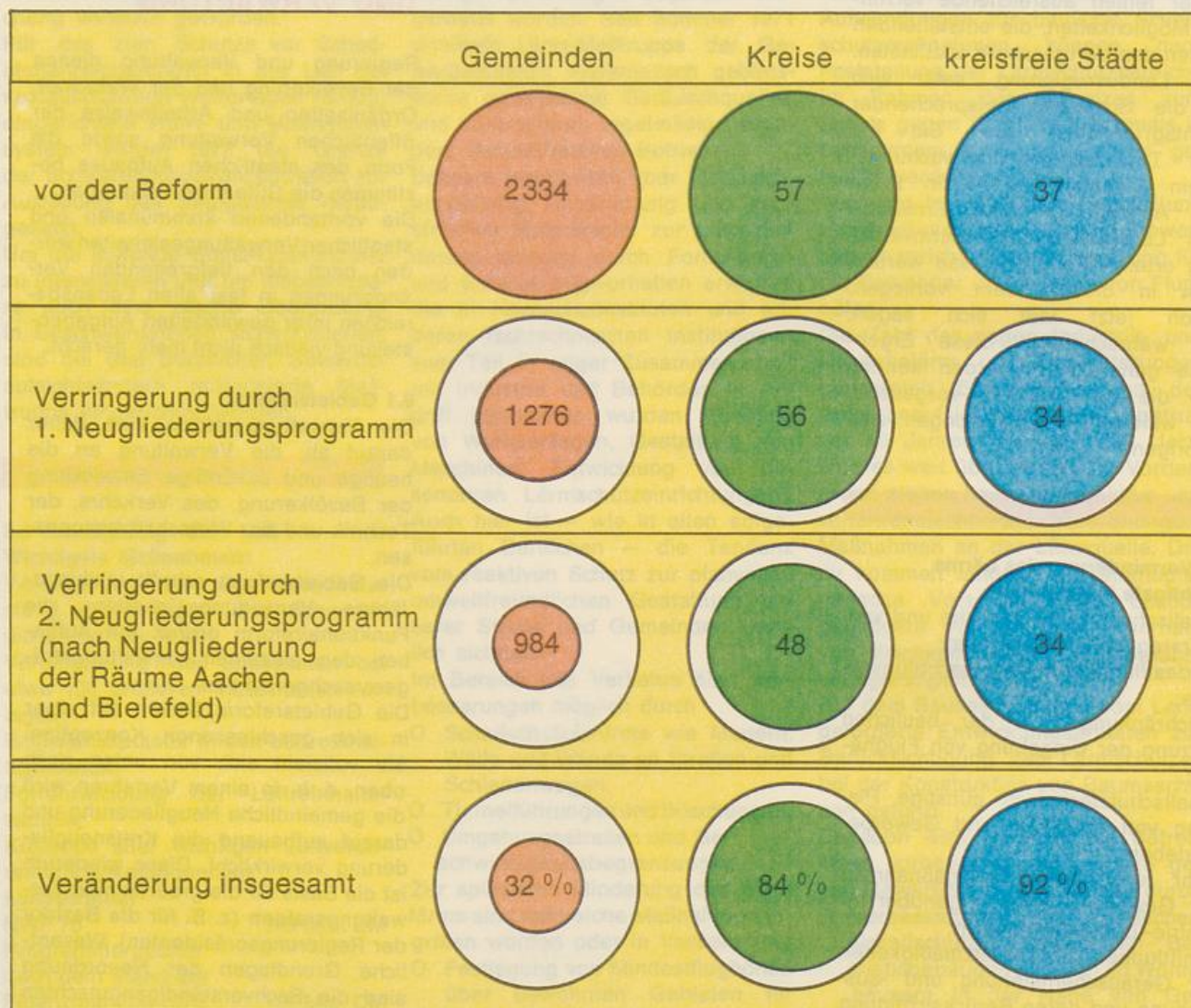
Die Verwaltungsreform zielt daher darauf ab, die Verwaltung an die heutige und zukünftige Entwicklung der Bevölkerung, des Verkehrs, der Technik und der Wirtschaft anzupassen.

Die Gebietsreform schafft leistungsfähige Verwaltungseinheiten; die Funktionalreform ordnet die Aufgaben den einzelnen Verwaltungsträgern sachgerecht zu.

Die Gebietsreform beruht auf einer in sich geschlossenen Konzeption. Sie vollzieht sich von unten nach oben, d. h. in einem Verfahren wird die gemeindliche Neugliederung und darauf aufbauend die Kreisneugliederung verwirklicht. Diese wiederum ist die Basis für die großräumige Verwaltungsreform (z. B. für die Bezirke der Regierungspräsidenten). Wesentliche Grundlagen der Neuordnung sind die Sachverständigengutachten für die kommunale und staatliche Neugliederung, Abschnitte A und B.⁶³ Maßstäbe der Raumordnung und Landesplanung sind ebenso bestimmend wie die Erkenntnisse der Verwaltungswissenschaft und -praxis.

Im Rahmen des **ersten Neugliederungsprogramms** (1967–1970) wurde die Zahl der Gemeinden durch 47 Gesetze von 2334 auf 1276, also auf fast die Hälfte, die Zahl der kreisfreien Städte von 37 auf 34 – durch Wiedereinkreisung der Städte Viersen, Herford und Lüdenscheid – vermindert. Die Zahl der Kreise wurde von 57 auf 56 durch Zusammenschluß des Kreises Bonn und des Sieg-Kreises zum Rhein-Sieg-Kreis herabgesetzt. Die Gesetze wurden – mit Ausnahme des Bonn-Gesetzes –

Veränderungen durch die Gebietsreform



vom Landtag jeweils mit großer Mehrheit verabschiedet.

Nach dem **zweiten Neugliederungsprogramm** soll die Gemeinde- und Kreisneugliederung in einem jeweils geschlossenen Verfahren für acht abgegrenzte Teilräume des Landes zum Abschluß gebracht werden. Die Gesetze für die Räume Aachen⁴⁴ und Bielefeld⁴⁵ sind vom Landtag – wiederum mit großer Mehrheit – verabschiedet worden und in Kraft getreten. Die Zahl der Gemeinden hat sich damit auf 984, die Zahl der Kreise auf 48 vermindert. Gleichzeitig wurde der Regierungsbezirk Aachen, der nach der kommunalen Neugliederung nur noch eine kreisfreie Stadt und drei Kreise umfaßte, mit dem Regierungsbezirk Köln vereinigt.

Ziel der Landesregierung ist es, die Gebietsreform auf Gemeinde- und Kreisebene bis 1975 abzuschließen. Nach dem jetzigen Stand der Neugliederungsverfahren ist dieses Ziel erreichbar. Voraussetzung ist allerdings, daß noch im Jahr 1973 eine Lösung für das Ruhrgebiet gefunden wird, da die Neugliederung des Ruhrgebiets in sachlicher wie in zeitlicher Hinsicht für den weiteren Gang der Neugliederung bestimmend ist. Die Landesregierung hat den Gesetzentwurf im Juni 1973 auf der Grundlage des Städte- und Kreismodells beschlossen und mit Beschluß vom 10. 7. 1973 dem Landtag zugeleitet. Die Vorschläge des Innenministers zur Neugliederung der Räume Münster/Hamm und Niederrhein liegen

den beteiligten Gemeinden und Kreisen zur Stellungnahme vor. Die Einbringung der entsprechenden Gesetzentwürfe beim Landtag ist noch im Jahre 1973 zu erwarten.

Für die verbleibenden drei Neugliederungsräume Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal, Köln und Sauerland/Paderborn sind die vorbereitenden Arbeiten so weit gediehen, daß die Vorschläge des Innenministers zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise bis zum Ende des Jahres 1973 fertiggestellt sein werden. Die Gesetzentwürfe werden in der ersten Hälfte des Jahres 1974 beim Landtag eingebracht werden können.

Alle noch ausstehenden Neugliederungsgesetze zur Gemeinde- und

Kreisreform sollen am 1. 1. 1975 in Kraft treten.

Entsprechend der Zusage in ihrer Regierungserklärung und auf der Grundlage der Entschließung des Landtages vom 17. 5. 1972 hat die Landesregierung ihre Grundvorstellungen für die großräumige Verwaltungsreform, die auf der Gemeinde- und Kreisreform basiert, dem Landtag vorgetragen.

Die wichtigsten Grundsätze sind:

- Erhaltung der Regierungspräsidenten als staatliche Mittelinstanz unter Verringerung ihrer Zahl von sechs auf vier;
- Eingliederung der Schulkollegien, der Aufgaben der Landesplanungsgemeinschaften und der Landesbaubehörde Ruhr in die Bezirksregierung;
- Beibehaltung der Landesplanung als gemeinschaftliche Aufgabe von Staat und Selbstverwaltung;
- Bildung von Bezirksplanungsräten bei den Regierungspräsidenten zur Aufstellung von Gebietsentwicklungsplänen sowie zur Unterrichtung und Beratung bei der Festlegung langfristiger und strukturwirksamer Planungen;
- Erhaltung der Landschaftsverbände.

Erst mit Abschluß der kommunalen Neugliederung wird die Landesregierung die Durchführung der großräumigen Verwaltungsreform in Angriff nehmen. Sie wird die Funktionalreform in das Reformwerk miteinbeziehen und fortsetzen. Erst wenn im Rahmen der kommunalen Neugliederung größere, leistungsfähigere Verwaltungseinheiten geschaffen worden sind, können die Aufgaben den einzelnen Verwaltungsträgern jeweils sachgerecht neu zugeordnet werden.

9.1 Gebietsreform

Wichtigste Maßnahmen:

Neuordnung der Räume Aachen und Bielefeld;

Gesetzentwurf zur Neugliederung des Ruhrgebiets;

Vorarbeiten zur Neugliederung der Räume Münster/Hamm, Niederrhein, Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal, Köln und Sauerland/Paderborn.

9.2 Justiz

Von den im NWP 75 behandelten Schwerpunktaufgaben der Justiz ist die Verbesserung der **Gerichtsorganisation**, insbesondere also die Anpassung der Gerichtsbezirksgrenzen an die Verwaltungsgrenzen sowie die Aufhebung nicht hinreichend funktionstüchtiger Amtsgerichte, bisher im Rahmen der Gebietsreform (vergl. 9.1) betrieben worden. Wegen des engen Zusammenhangs der beiden Aufgaben soll diese Koppelung auch weiter beibehalten werden.

Die Bekämpfung der **Wirtschaftskriminalität** hat wegen der sozialschädlichen Auswirkungen von Wirtschaftsstraftaten in einem hochindustrialisierten Land wie Nordrhein-Westfalen besonderes Gewicht. Durch Wirtschaftsstraftaten entsteht allein in unserem Land Jahr um Jahr ein materieller Schaden, der nach Schätzungen die Milliardengrenze übersteigt. Zur verstärkten Bekämpfung sieht das NWP 75 deshalb ein Bündel von Maßnahmen vor, die neue Wege in der Strafverfolgung beschreiten, inzwischen von fast allen Bundesländern übernommen wurden und darüber hinaus international Beachtung gefunden haben. In der Industriegesellschaft kann die Wirtschaftskriminalität nur wirksam bekämpft werden, wenn es gelingt, die „Waffengleichheit“ zwischen den Strafverfolgungsorganen und den Wirtschaftsstraftätern herzustellen.

Diesem Ziel diene vor allem die personelle Verstärkung der bereits bestehenden Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften für Wirtschaftsstraftaten in Bielefeld, Bochum, Düsseldorf und Köln und die Einsetzung von Sonderdezernenten bei allen landgerichtlichen Staatsanwaltschaften. Erstmals in der Bundesrepublik wurden den Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften Wirtschaftsreferenten und weitere einschlägig vorgebildete Fachkräfte zugeordnet. Gleichzeitig wurde ein Programm zur Spezialausbildung und Fortbildung entwickelt und durchgeführt.

Das Konzept der „Waffengleichheit“ hat sich bewährt. In der Zeit vom 1. 7. 1970 bis 30. 6. 1972 konnten mehr als doppelt so viele Verfahren abgeschlossen werden wie in den vorausgegangenen zwei Jahren.

Der tragende Gedanke der **Strafvollzugsreform** ist die Resozialisierung

des Täters. Sie wirkt zugleich der Rückfallkriminalität entgegen und leistet damit einen wesentlichen Beitrag für die Sicherheit der Bevölkerung. Mit seinen Maßnahmen hat Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland neue Wege beschritten und wesentliche Anstöße für das Strafvollzugsgesetz gegeben, das Anfang 1973 in die parlamentarischen Beratungen gegangen ist.

Um die Gefangenen schrittweise an die Lebensbedingungen in der Freiheit heranzuführen und ihre Chancen für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erhöhen, bedarf es einer Vielzahl von sozialpädagogischen und sozialtherapeutischen Maßnahmen. Das NWP 75 will dafür die baulich-organisatorischen Voraussetzungen schaffen.

Die Auswahlanstalten in Duisburg-Hamborn und Hagen haben im bisherigen Programmzeitraum ihre Arbeit aufgenommen. In ihnen werden die Gefangenen für diejenige Vollzugsform ausgewählt, die am ehesten für ihre Resozialisierung geeignet erscheint. Mitte 1971 nahm das Pädagogische Zentrum in der Justizvollzugsanstalt Münster mit 100 Plätzen den Betrieb auf, das Gefangenen u. a. einen Hauptschul-Abschluß vermittelt. Die Vollzugsanstalten Attendorn, Bielefeld, Bochum-Langendreer, Brackwede und Castrop-Rauxel verfügen über ca. 2450 Plätze im halboffenen und offenen Vollzug. 1971 wurde die sozialtherapeutische Modellanstalt Düren eröffnet; mit dem Bau einer weiteren Modellanstalt in Gelsenkirchen wurde 1972 begonnen. Diese neue Form der Behandlung von Rückfall-, Trieb- und Hangtätern befindet sich in der Erprobung. Die Entwurfsplanung der sozialtherapeutischen Anstalten in Bochum und Köln sowie des Zentralkrankenhauses für den Strafvollzug in Bochum ist abgeschlossen. Neue Justizvollzugsanstalten wurden 1971 in Ergste und 1972 in Hennen eröffnet. Mit der Errichtung einer zentralen Vollzugsanstalt in Pont wurde 1972, mit dem Bau einer weiteren zentralen Vollzugsanstalt in Brackwede und einer Jugendstrafanstalt in Heinsberg in der ersten Jahreshälfte 1973 begonnen. Für den Neubau einer Vollzugsanstalt in Wuppertal ist die Planung eingeleitet.

Durch die baulich-organisatorischen

Maßnahmen, mit denen überalterte Vollzugsanstalten aufgelöst und neue geschaffen worden sind, hat sich zwar die Anzahl der Haftplätze im ganzen nicht erhöht; jedoch hat die qualitative Verbesserung des Haft-raumes wesentlich zur Durchsetzung des differenzierten Strafvollzugs beigetragen.

Schließlich ist 1972 eine zusätzliche Schulungsstätte für das Strafvollzugs-personal in Wuppertal eröffnet worden.

9.2 Justiz

Wichtigste Maßnahmen:

Planmäßiger personeller und sachlicher Ausbau der vier Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften für Wirtschafts-strafsachen; Fortbildung der Rich-ter und Staatsanwälte auch auf die-sem Rechtsgebiet;

Einrichtung von zwei Auswahlanstal-ten zur Durchführung eines differen-zierten Strafvollzugs, eines Pädago-gischen Zentrums und einer sozial-therapeutischen Modellanstalt;

Fertigstellung von zwei neuen Justiz-vollzugsanstalten und einer Schu-lungsstätte für das Strafvollzugsper-sonal.

Landesmittel

NWP 75	211,5 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	141,1 Mio. DM

9.3 Polizei

Das Bedürfnis der Bevölkerung nach öffentlicher Sicherheit und Ordnung erfordert eine leistungsfähige Polizei. Soweit die Erhaltung der inneren Sicherheit den Einsatz staatlicher Macht erfordert, hängt ihr Erfolg in erster Linie von dem Wirkungsgrad der Po-lizei ab. Die Leistungskraft der Poli-zei ist entscheidend bedingt durch ihre zahlenmäßige Stärke und die Qualität ihres Personals. Dabei liegt die Schwierigkeit darin, überhaupt Personal für die Polizei zu gewinnen. Das NWP 75 hat bis 1975 eine Stei-gerung der Polizeistärke um 10 % vorgesehen. In den Jahren 1971 und 1972 ist die Zahl der Planstellen für

den Polizeivollzugsdienst (Schutz- und Kriminalpolizei) um 1000 Stellen auf insgesamt rd. 34 000 Stellen er-höhrt worden. Darüber hinaus sind in den beiden Jahren weitere 354 An-gestelltenstellen bereitgestellt wor-den. Sie dienen vornehmlich dazu, Polizeivollzugsbeamte vom Innen-dienst freizustellen oder zu entlasten, damit sie im Außendienst eingesetzt werden können. Durch Übertragung von polizeilichen Aufgaben auf an-dere Verwaltungszweige ist der Polizei-vollzugsdienst weiter entlastet wor-den. Dazu gehört die Überwachung des ruhenden Verkehrs durch die Ordnungsbehörde.

Wie in der Antwort der Landesregie-rung auf die Große Anfrage 11 zur Situation der öffentlichen Sicherheit⁶⁶ dargestellt ist, hat sich durch die Verstärkung der Polizei das Verhält-nis der Zahl der Polizeibeamten je Einwohner, die sogenannte Polizeidi-chte, von 1 : 577 im Jahre 1960 bis jetzt verbessert auf 1 : 503. Demge-genüber wird im Sicherheitspro-gramm der Innenminister des Bun-des und der Länder⁶⁷ als Durch-schnittswert 1 : 400 angestrebt. Dies würde bei gleichbleibender Einwoh-nerzahl gegenüber 1972 noch einen Mehrbedarf von weiteren 8800 Plan-stellen ergeben. Rechnet man auf Grund der verstärkten Nachwuchsw-erbung in Zukunft mit einer jäh-lichen Einstellung von 2000 Bewer-bern, so würden für diese Auswei-tung um 8800 Stellen neben dem Ausgleich für ausscheidende Polizei-beamte rd. 10 Jahre benötigt.

Die qualitative Verbesserung der Po-lizei hängt von der Gewinnung eines besser vorgebildeten Nachwuchses und einer weiter intensivierten Aus- und Fortbildung ab. Das Sicherheits-programm der Innenminister strebt für die Tätigkeit im gehobenen Polizeidienst eine berufspraktische Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage an. Dementsprechend hat die Landesregierung 1972 beschlos-sen, die Vorbereitungen für eine Fachhochschulausbildung des geh-ebenen Polizeidienstes einzuleiten. Polizeibeamte des höheren Dienstes werden an der Polizei-Führungsaka-demie in Hiltrup ausgebildet, die durch Staatsvertrag von 1972 als ge-meinsame Bildungs- und Forschungs-stätte des Bundes und der Länder eingerichtet wurde.

Die technische Ausstattung der Po-lizei wird entsprechend der Forde-rung des NWP 75 schnell und nach-drücklich verbessert. So ist zum Bei-spiel die Zahl der Handfunksprech-geräte auf über 3500 und die der UKW-Funkgeräte auf über 6400 ge-steigert und damit in den ersten bei-den Programmjahren verdoppelt wor-den.

9.3 Polizei

Wichtigste Maßnahmen:

Personalverstärkung um 1350 auf 36 876 Stellen;

Verbesserung der Polizeidichte auf 1 zu 503;

Verbesserung der technischen Aus-stattung der Polizei.

Landesmittel

NWP 75	483 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	533 Mio. DM

9.4 Personal im öffentlichen Dienst

Die Ausbildung des Nachwuchses für den öffentlichen Dienst muß auf die wachsenden und sich wandelnden Aufgaben ausgerichtet werden, die der Verwaltung gestellt werden. Die heutigen Berufsbilder werden sich so schnell ändern, daß in der **Aus-bildung** aller Laufbahnen die fachliche Spezialisierung zurücktreten muß hinter der Vermittlung von Grund- und Methodenwissen.

Hierzu sind für die Juristenausbil-dung, deren Absolventen zu etwa 50 % in den öffentlichen Dienst ein-treten, durch Änderungen des Juri-stenausbildungsrechts — zum Teil in Einklang mit ähnlichen Maßnahmen in anderen Bundesländern — die er-forderlichen Schritte unternommen worden. Die Rechtsänderungen ha-ben die rechtlichen Voraussetzungen für eine inhaltliche Reform des juri-stischen Studiums, insbesondere für eine stärkere Berücksichtigung der Grundlagen und der gesellschaft-lichen, wirtschaftlichen und politi-schen Bezüge des Rechts geschaf-fen. Vorbereitungsdienst und Staats-

prüfungen sind neu geordnet worden. Darüber hinaus wird angestrebt, ab Wintersemester 1973/74 im Zusammenwirken mit der Universität Bielefeld das Modell einer einstufigen Juristenausbildung zu erproben. Für die Ausbildung des gehobenen Dienstes müssen Konsequenzen aus der allgemeinen Einführung der Fachhochschulen gezogen werden. Dazu soll die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes sowohl an besonders einzurichtenden staatlichen Fachhochschulen – also intern – wie auch zunächst für die innere Verwaltung an einer bestehenden Fachhochschule – also extern – eingeführt werden. Der entsprechende Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Fachhochschulgesetz liegt dem Landtag im Sommer 1973 vor. Die Vorbereitungen zur Errichtung eines Fachbereiches Verwaltung an einer allgemeinen Fachhochschule erfordern noch die inhaltliche Abstimmung mit der internen Fachhochschulausbildung, die von den jeweiligen Fachministern geregelt wird.

Wenn die Vor- und Ausbildung ihr Gewicht von der Vermittlung spezieller Fachkenntnisse stärker auf Grund- und Methodenwissen verlagert, wachsen die Anforderungen an die **Fortbildung**. Alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes müssen gleiche Chancen haben, ihr Wissen zu erweitern.

Die Maßnahmen einer qualifizierten berufsbegleitenden Fortbildung sind stark ausgeweitet worden. Die Zahl der Veranstaltungen und Teilnehmer hat sich von 1970 auf 1972 fast verdoppelt.

Grundfragen der Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts stehen zur Entscheidung an, nachdem die Ergebnisse der vom Bundesinnenminister eingesetzten Studienkommission vorliegen.

9.4 Personal im öffentlichen Dienst Wichtigste Maßnahmen:

Reform der Juristenausbildung;
Vorbereitung der Fachhochschulausbildung für den gehobenen nicht-technischen Dienst.

9.5 ADV

Die öffentliche Verwaltung hat ihren Schwerpunkt verlagert von der Eingriffsverwaltung zur Leistungsverwaltung. Ständig werden ihr neue Aufgaben übertragen. Das zwingt zur Ausschöpfung aller Rationalisierungsmöglichkeiten.

Das NWP 75 verlangt den weiteren Ausbau der **Automation des Verwaltungsvollzuges**. Massenarbeiten der leistenden Verwaltung sollen wirtschaftlicher bewältigt werden können. Erfolgreich wird hier schon auf den Gebieten Dienst- und Versorgungsbezüge, Statistik, Steuern und Vermessung gearbeitet. Entwickelt und praxisreif gemacht wurde die ADV-Anwendung für Zentrale Studienplatzvergabe, Stundenplanerstellung, Auswertung von Volkszählungen und Zahlungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Weitere Gebiete werden folgen. Hemmnisse müssen durch **automationsgerechte Vorschriften** beseitigt werden. Im Bereich der Polizei wird die Kfz-Fahndung inzwischen mit 23 Datenstationen computergestützt. Ein Personenauskunftssystem ist in Betrieb. Die Polizei wird durch die Möglichkeit von Sofortabrufen rund um die Uhr schlagkräftiger und schneller.

Soll die **Datenverarbeitung als Führungshilfe** Planungs- und Entscheidungsunterlagen liefern, ist eine gut ausgebaute und fortzuschreibende Datensammlung Voraussetzung. Dafür wird eine Strukturdatenbank aufgebaut. 40 Millionen Daten von 30 000 statistischen Merkmalen stehen bereits zur Verfügung. Die Zahl der Abrufe steigt. Das gilt auch für das automatisierte Verfahren zur Erfassung und Auswertung der Zweckzuwendungen und der unmittelbar eingesetzten Mittel des Landes, durch das jetzt alle bewilligten strukturelevanten Landesmittel von 1969 an in tiefer regionaler und sachlicher Gliederung abrufbereit sind.

Die Automation ist mit hohen Kosten verbunden. Dieser Aufwand ist nur gerechtfertigt, wenn so wirtschaftlich wie möglich gearbeitet wird. **Integrierte Datenverarbeitung zwischen Land, Gemeinden und Bund** und erst recht in der Landesregierung selbst ist daher notwendig. Mit dem im Landtag eingebrachten Entwurf eines Datenorganisationsgesetzes⁶⁸ soll

dem Rechnung getragen werden. Ein Verbundsystem leistungsfähiger Datenverarbeitungszentren für Land und Kommunalverwaltung soll grundsätzlich von mehreren Verwaltungen gemeinsam genutzt werden. Ein dreifach gegliedertes Koordinierungssystem sichert die notwendige Zusammenarbeit. Rahmenplanung und Koordinierung wird für das Land der Innenminister, für die Kommunalverwaltung ein Koordinierungsausschuß betreiben. Ein übergreifender Beirat, dem auch Mitglieder der Landtagsfraktionen angehören werden, sorgt für die Verklammerung der staatlichen und der kommunalen Ebene und für die Einbeziehung des Parlamentes in die Gesamtkonzeption. Die Aufgabenzuweisung an den Beirat folgt aus der Forderung des NWP 75, auf allen Gebieten eine freiwillige Zusammenarbeit mit den Kommunen anzustreben. Diesem Grundsatz widerspricht es nicht, wenn die Landesregierung ermächtigt wird, in Einzelfällen durch Rechtsverordnung die koordinierte Anwendung der ADV zu steuern. Zum einen wird dieser Weg nur subsidiär beschränkt werden, zum anderen ist auch dann der Beirat zu beteiligen.

Eine Integration der automatisierten Datenverarbeitung mit einer möglichst weitgehenden Nutzung einmal erfaßter Daten ist nur möglich, wenn im Land ein umfassendes Datenübermittlungsnetz bereitsteht. Die voraussichtlichen Anforderungen der Verwaltungsträger im Lande an ein Datenübermittlungssystem und dessen technische Realisierbarkeit sind daher untersucht worden. 1973 wird das Datenübermittlungsnetz in einer ersten Stufe betriebsbereit sein.

Personenbezogene Daten (Namen, Geburtsdatum, Anschrift) werden in fast allen Bereichen des automatisierten Verwaltungsvollzuges benötigt. Ermittlung, Verschlüsselung, Erfassung und Speicherung durch verschiedene Behörden und nach verschiedenen Systemen ist nicht nur höchst unwirtschaftlich, sondern birgt auch mehr Fehlerquellen. Daher muß ein **Personenkennzeichen** als ein einheitliches und allgemein anwendbares Identifizierungs- und Verknüpfungsmerkmal geschaffen werden. Die Konzeption der Vergabeorganisation für ein Personenkennzeichen ist fertiggestellt, sie

wird auf allen Ebenen abgestimmt. Nach Verabschiedung eines Bundesmeldegesetzes wird die Erstvergabe eines Personenkennzeichens zum Ende des Programmzeitraumes möglich sein.

Durch geeignete **Datenschutz-Regelungen** müssen Sicherungen gegen unzulässige Eingriffe in die Privatsphäre der Bürger getroffen werden. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Effektivität des Datenschutzes ist eine bundeseinheitliche Regelung anzustreben. Ein im Land erarbeiteter Referentenentwurf eines Landesdatenschutzgesetzes wurde daher zunächst zurückgestellt.

ADV-Einsatz in der Verwaltung setzt die Ausbildung von Fachkräften voraus. Das NWP 75 sieht daher die **Ausbildung** von rund 300 ADV-Fachkräften vor. Zum Ende des Programmzeitraumes werden diese Kräfte zur Verfügung stehen. Durch die 1972 geänderte Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst erhalten die Nachwuchsbeamten schon in der Ausbildung die Möglichkeit einer Grundausbildung in ADV.

9.5 ADV

Wichtigste Maßnahmen:

ADV-Organisationsgesetz beim Landtag eingebracht;

Vergabe des Personenkennzeichens konzipiert;

Strukturdatenbank ausgebaut;

120 ADV-Fachleute ausgebildet;

Entwicklung des Datenübermittlungsnetzes.

Landesmittel

NWP 75	273 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	142 Mio. DM

10. FINANZIERUNG

Eine gesicherte Finanzierung ist die Grundlage für die Realisierbarkeit eines Regierungsprogramms. Deshalb wurde die Finanzierung des NWP 75 von vornherein ebenso vorsichtig wie realistisch so angelegt, daß

- die Finanzmittel für die Durchführung aller Programmaßnahmen ausreichen,
- genügend Spielraum blieb, den Finanzbedarf der wirtschaftlichen Entwicklung und der Weiterentwicklung des Programms anzupassen,
- die solide Haushaltspolitik des Landes eingehalten wurde.

Die Verwirklichung des Programms steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der gesamtstaatlichen Konjunktur- und Stabilitätspolitik.

Die finanzielle Grundlage des NWP 75 ist gesichert. Kein wesentlicher Programmpunkt mußte aus Mangel an **Landesmitteln** zurückgestellt werden. Von den 84 Kostenansätzen sind alle bis auf 2 mit einem Mittelansatz in der mittelfristigen Finanzplanung versehen. Gegenüber dem ursprünglichen Mittelansatz des NWP 75 von 31,1 Mrd. DM konnten die Mittel für Programmaßnahmen in der Finanzplanung von 1973 auf 41,15 Mrd. DM, d. h. um rd. 10 Mrd. DM oder 32,3% gesteigert werden.

Damit ist der Leitsatz bestätigt, mit dem das Finanzkapitel des Programms beginnt: „Das NWP 75 spekuliert mit seinem finanziellen Gesamtumfang die Leistungsfähigkeit des Landes.“

Die folgende Übersicht zeigt, wie sich die Ergebnisse der Finanzplanung 1973 auf die Sachkapitel des Programms verteilen:

Kapitel des Programms:

3 Arbeit und Wirtschaft	2 730,4 Mio. DM
4 Bildung und Forschung	16 828,5 Mio. DM
5 Planung, Bau und Verkehr	14 662,2 Mio. DM
6 Freizeit und Kultur	681,7 Mio. DM
7 Gesundheit und Soziales	3 826,7 Mio. DM
8 Wasser, Abfall, Luft und Lärm	1 601,1 Mio. DM
9 Regierung und Verwaltung	518,6 Mio. DM